

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024



SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	26,51	7,37	170,51	1,61
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	27,14	8,15	178,61	2,09
Niederspannungsnetz (NS)	27,33	9,72	179,91	3,62

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	77,89	93,47	109,05
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	90,42	108,50	126,59
Niederspannungsnetz (NS)	124,26	149,11	173,96

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

Entnahme aus:	Monatsleistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	28,42	1,61
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	29,77	2,09
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	29,99	3,62

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	45,00	10,92
Straßenbeleuchtung mit einer Brenndauer von 4.240 h/a	0,00	7,86
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024*	0,00	5,44
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)**	149,12	
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)***		4,37

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

**Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

***Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktlokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung	MSB € / a
Monatliche Bereitstellung der Messdaten	
Mittelspannung ³⁾ exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	403,20
Niederspannung ³⁾ exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	242,30
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	MSB € / a
Eintarifzähler	11,68
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	11,68
1-Tarif-2-Richtungszähler	11,68
2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)	11,68

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zusatzgeräte und Leistungen	MSB €/ a	MSB €/ Vorgang
Schaltgerät	4,67	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00	
Wandlersatz Mittelspannung	279,00	
Wandlersatz Niederspannung	24,60	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		k.A.

Sonstige Entgelte

Blindstrom ⁴⁾	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	k.A.
Sonderleistungen	€/ Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	25,55
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	25,55
Erfolgreiche Unterbrechung	25,55
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	25,55
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	25,55
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	25,55
Verzugskosten pauschal	k.A.
Verzugskosten variabel	k.A.

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh
Tarifikunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ In diesen Preisen sind die erforderlichen Wandlersätze und Telekommunikationseinrichtungen noch nicht enthalten.

⁴⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**